



Protokollauszug vom

17.12.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Winterthur; Revisionsarbeiten am Feuerungssystem der Verbrennungslinie 1 – Gebundenerklärung und Vergabe

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/1097

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für die Revisionsarbeiten am Feuerungssystem der Verbrennungslinie 1 im Betrag von Fr. 691'699.95 (exkl. MwSt.) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710510, KVA, belastet.
2. [...]
3. [...]
4. Die Publikation des Zuschlages ist durch Stadtwerk Winterthur auf der Plattform www.simap.ch vorzunehmen.
5. Die Vergabe ist durch Stadtwerk Winterthur im Vergaberegister zu erfassen.
6. Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses sowie Ziffer 3 der Begründung werden nicht veröffentlicht.
7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

A. Simon



Begründung:

1 Ausgangslage

Die Kehrrechtverwertungsanlage Winterthur (KVA) verarbeitet jährlich rund 200'000 Tonnen Abfall. Dieser stammt aus der Stadt Winterthur und anderen Zürcher Gemeinden (Siedlungskehrrecht). Zur Verarbeitung des Abfalls sind zwei Verbrennungslinien im Einsatz, die mit Ausnahme der geplanten Revisionen das ganze Jahr rund um die Uhr in Betrieb sind. Heute werden aus der Abwärme der KVA über eine Dampfturbine und einen Generator pro Jahr etwa 110 Millionen Kilowattstunden (kWh)¹ Strom produziert, was rund 25 Prozent des Winterthurer Strombedarfs entspricht. Zusätzlich speist die KVA seit den 1980er-Jahren ihre Abwärme in das Fernwärmenetz² der Stadt Winterthur ein. Damit deckt sie rund 20 Prozent des Winterthurer Wärmebedarfs. Jede in der Winterthurer KVA verwertete Tonne Abfall substituiert etwa 300 Liter Heizöl und reduziert damit die Kohlendioxid-(CO₂-)Emissionen massgeblich. Damit leistet die KVA einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Winterthur.³

Jahresrevision des Feuerungssystems der Verbrennungslinie 1

Um den ordnungsgemässen Betrieb der KVA zu ermöglichen, werden an beiden Verbrennungslinien jährlich Revisionen durchgeführt. Als Nächstes (im Sommer 2026) steht die jährliche Hauptrevision des Feuerungssystems der Verbrennungslinie 1 an. Die dafür erforderlichen Bestand- und Ersatzteile müssen jeweils vorgängig bestellt werden. Die Revision beinhaltet:

- Kontrolle verschiedener relevanter Bestandteile (u.a. Rostantrieb, Blasleitung, Entschlacker)
- Unterhalt an der Anlage (u.a. Schmierung der Lager und Bolzen, allfällige Neueinstellung der Rostbahn)
- Ersatz von Verschleisssteilen (u.a. Roststäbe)

Im Vordergrund der anstehenden Hauptrevision steht die Auswechslung der kompletten wassergekühlten Beschickerschurre⁴ an der Verbrennungslinie 1. Im Jahr 2024 haben Messungen ergeben, dass eine Reparatur durch Einschweissen von grossflächigen Schleissblechen (Verschleisschutzpanzerplatten) nicht mehr möglich ist, da die dafür notwendige minimale Wandstärke über die gesamte Schurre nicht mehr gegeben ist. Zudem ist die Schurre stark deformiert.

¹ Ein durchschnittlicher Haushalt verbraucht jährlich rund 4500 kWh (5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler, ohne Elektroboiler).

² Vgl. «Kreditbegehren von Fr. 23'200'000.-- für den Aufbau einer städtischen Fernwärmeversorgung» vom 1. Juli 1981 (Parl.-Nr. 1981.129)

³ Vgl. «Umsetzungsvorlage zur Motion betreffend Netto Null CO₂ bis 2050 (Änderung des Grundsatzbeschlusses betreffend energie- und klimapolitische Ziele [Parl.-Nr. 2011.63])» vom 31. Mai 2021 (Parl.-Nr. 2019.82)

⁴ Es handelt sich um eine trichterartige Befüllungseinrichtung für den Transport der Abfälle zum Verbrennungsofen, wobei diese Einrichtung dabei die Schwerkraft nutzt.

2 Gebundenheit

2.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind gemäss Artikel 22 Absatz 1 Litera b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären.

Gemäss § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz⁵ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

2.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Ein Verzicht auf die jährlichen Revisionen würde zu einem Verlust der kantonalen Betriebsbewilligung führen und damit zum Stillstand der Anlage.

2.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Die Revisionsarbeiten an der ortsgebundenen Anlage müssen jährlich durchgeführt werden. Da die Revisionen für alle Zürcher KVA von der ZAV Logistik AG⁶ übergeordnet in einer kantonalen Jahresplanung koordiniert werden, hat Stadtwerk Winterthur keinen Einfluss auf den Zeitplan. Die Stillstandzeiten der einzelnen Verbrennungslinien müssen exakt koordiniert sein, damit die Abfallmengen mit den Verarbeitungskapazitäten im Kanton Zürich in Übereinstimmung gebracht werden können. Die auszuführenden Kontroll- und Unterhaltsarbeiten und insbesondere das Einbringen einer neuen Beschickerschurre werden im Sommer 2026 ausgeführt, um den Betrieb der Anlage weiterhin sicherzustellen.

Es besteht folglich weder örtlich, zeitlich noch sachlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum.

⁵ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1)

⁶ Die fünf Partnerwerke (und Aktionäre) der ZAV Logistik AG sind die fünf Betreiber von KVA im Kanton Zürich: Entsorgung + Recycling Zürich (Stadt Zürich), Interkommunale Anstalt Limeco (Dietikon), Stadtwerk Winterthur, Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (Horgen), Zweckverband Kehrichtverwertung Züricher Oberland KEZO (Hinwil). Zu den Hauptaufgaben der ZAV Logistik AG gehören u.a. die Logistik betreffend Abfallverwertung im Kanton Zürich (Marktkehrichtmengen, optimale Auslastung der Verwertungskapazitäten) und die übergeordnete Revisionsplanung in den KVA.

3 Submissionsverfahren und Vergabe

[...]

4 Finanzierung

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur, Kostenstelle 710510 Kehrrichtverwertungsanlage, belastet und sind im Budget 2026 eingeplant.

Mehrwertsteuer

Stadtwerk Winterthur weist Ausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung in Anträgen und in der Buchhaltung grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer aus. Stadtwerk Winterthur ist in der Regel für erbrachte Leistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die Vorsteuer auf anfallende Kosten kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. In der Erfolgs- und Investitionsrechnung werden somit alle Kosten ohne Mehrwertsteuer verbucht.

5 Externe und interne Kommunikation

Die freihändige Vergabe wird auf der Plattform www.simap.ch veröffentlicht (Anhang A Art. 48 Abs. 1 BeiG IVöB). Eine anderweitige externe oder interne Kommunikation ist nicht vorgesehen.

6 Veröffentlichung

Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses sowie Ziffer 3 der Begründung werden gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Litera a InfV⁷ i.V.m. Artikel 3 Absatz 2 Litera e VVO InfV⁸ nicht veröffentlicht. Die relevanten Teile des Beschlusses werden auf der Plattform www.simap.ch publiziert. Die nicht publizierten Informationen dieses Beschlusses und der Begründung sind nicht von öffentlichem Interesse.

Beilage:

Beilage 1 Angebot Nr. 3037-1 vom 15. September 2025

⁷ Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (Informationsverordnung, InfV; SRS 3.2-1)

⁸ Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (VVO InfV; SRS 3.2-1.1)